

14/22

27. Juli 2022

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HTW Berlin vom 4. Juli 2022	257
---	------------

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HTW Berlin vom 4. Juli 2022

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr. 26/19), hat der Akademische Senat der HTW Berlin am 4. Juli 2022 die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HTW Berlin erlassen¹:

Präambel

Die Wissenschaftsfreiheit ist unauflösbar mit der Redlichkeit aller wissenschaftlich Tätigen und der Integrität der wissenschaftlichen Institutionen, in denen sie arbeiten, verbunden. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellen daher die Basis für jegliche wissenschaftliche Tätigkeit dar.

Die vorliegende Satzung definiert die Grundsätze der HTW Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Alle an der Hochschule tätigen Personen sind verpflichtet, die vorliegende Satzung ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

Der Hochschule als Stätte der Forschung und Lehre kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Die HTW Berlin ist sich ihrer Aufgabe bewusst, vor allem den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie mit den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Dem wissenschaftlichen Personal wird die Satzung bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt.

Der Satzung liegen der "Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2019), die "Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität" des Wissenschaftsrats (2015) und die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur "Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen" (2013) zugrunde.

I Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

1. Leitprinzipien

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 6. Juli 2022.

1.1. Die Mitglieder der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sind verpflichtet,

- de lege artis zu arbeiten, also
 - nach den anerkannten Regeln der betreffenden Fachdisziplin und unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes,
 - Resultate stets zu dokumentieren,
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge des betreuten wissenschaftlichen Nachwuchses, von Konkurrent_innen und Vorgänger_innen, zu wahren,
 - fremdes geistiges Eigentum zu achten,
 - ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten,
 - einer adäquaten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses nachzukommen,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die in dieser Satzung beschriebenen Grundsätze zu beachten.

1.2. Jede/r Wissenschaftler_in an der HTW Berlin trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Dies beinhaltet, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens zu verwirklichen und für sie einzustehen, sowie das Ergreifen aktiver Maßnahmen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis. Die an der HTW Berlin tätigen Wissenschaftler_innen sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren.

1.3. Wissenschaftler_innen sind aufgefordert, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in einem gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

2. Verantwortung der Hochschulleitung und von Arbeitseinheiten

2.1. Die HTW Berlin setzt die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten und sorgt für die Einhaltung und Vermittlung. Sie sorgt für eine angemessene Karriereunterstützung aller Mitglieder. Die Hochschulleitung, die Leitung der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler_innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören:

- klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfalt
 - Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal
- 2.2. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Zusammenarbeit muss so organisiert sein, dass die Einrichtung als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitung gehört die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen Personals und der mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten sonstigen Personen.
- 2.3. Die HTW Berlin als Institution und die wissenschaftlichen Arbeitseinheiten entwickeln organisatorische Maßnahmen, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- 3.1. Bei der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses¹. Die Einhaltung der vorliegenden Satzung wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden der HTW Berlin im Rahmen von Lehre und Forschung nahegebracht.
- 3.2. Jedem/r in einer wissenschaftlichen Einheit mitwirkenden Nachwuchsforscher_in muss eine primäre Bezugsperson haben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HTW Berlin vermittelt.
- 3.3. An der HTW Berlin Promovierende werden durch die Betreuenden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt. Die Betreuenden verschaffen sich stets einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der betreuten Arbeit. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich wird. Diesbezügliche Absprachen sollen in einer Betreuungsvereinbarung verschriftlicht werden. Die HTW Berlin stellt hierfür eine Mustervereinbarung zur Verfügung.

¹ Studierende, Promovierende und Postdoktorand_innen

4. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler_innen folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben unter Berücksichtigung disziplinspezifischer Kriterien. Weitere Aspekte können einbezogen werden wie z.B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft und Beiträge im gesellschaftlichen Interesse. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

5. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Bei der Begutachtung und Beurteilung eingereicherter Manuskripte, Förderanträge oder der wissenschaftlichen Leistung Einzelner sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftler_innen zu redlichem Verhalten und zur Vertraulichkeit verpflichtet, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Sie zeigen mögliche Befangenheiten oder Interessenskonflikte unverzüglich der zuständigen Stelle an.

6. Ombudsperson und Beratung

- 6.1. Alle Mitglieder und Angehörigen der HTW Berlin können sich an die unabhängige Ombudsperson oder deren Stellvertreter_in wenden, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich zur guten wissenschaftlichen Praxis beraten zu lassen. Sie haben außerdem die Wahl, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.
- 6.2. Als (stellvertretende) Ombudsperson kann jede/r an der Hochschule tätige Wissenschaftler_in mit Leitungserfahrung bestellt werden, soweit während der Ausübung des Ombudsamtes keine Mitgliedschaft in einem zentralen Leitungsgremium der Hochschule besteht. Die/der Präsident_in bestellt die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nach Empfehlung durch die FNK und Beschluss des Akademischen Senats. Es soll mindestens eine Frau und mindestens ein/e Professor_in bestellt werden. Die Bestellung der Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson erfolgt auf fünf Jahre; eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Hochschule sieht auf Antrag Maßnahmen zur Entlastung der Ombudsperson vor.
- 6.3. Die stellvertretende Ombudsperson nimmt bei einer möglichen Befangenheit oder Abwesenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahr.
- 6.4. Die Namen von Ombudsperson und Stellvertreter_in werden auf der Webseite „Vertretungen & Beauftragte“ der HTW Berlin öffentlich bekannt gemacht und dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ gemeldet.

II Gute Wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

7. Verantwortlichkeiten und Rollen, ethische Rahmenbedingungen und Nutzungsrechte

- 7.1. Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler_innen sowie des mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten sonstigen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens definiert sein. Notwendige Anpassungen durch veränderte Arbeitsschwerpunkte werden transparent kommuniziert und umgesetzt.
- 7.2. Die Wissenschaftler_innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- 7.3. Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftler_innen dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen. Insbesondere sind die Ethik-Leitlinien der HTW Berlin zu beachten.
- 7.4. Die Wissenschaftler_innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten und Ergebnissen, insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind und/oder ein Einrichtungswechsel oder Fortgang beteiligter Forscher_innen absehbar ist. Die Nutzung steht insbesondere dem/der verantwortlichen Wissenschaftler_in zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

8. Qualitätssicherung, Methoden und Standards, Forschungsdesign

- 8.1. Der Forschungsprozess muss gekennzeichnet sein durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung. Die Wissenschaftler_innen führen den Forschungsprozess de lege artis durch. Die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Kalibrierung von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Besonderes Augenmerk legen sie auf die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen.

- 8.2. Bereits beim Forschungsdesign führen Wissenschaftler_innen eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen in der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. Die HTW Berlin stellt die für eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen erforderlichen Rahmenbedingungen sicher, u.a. durch den (digitalen) Zugriff auf Fachliteratur über die Hochschulbibliothek.
- 8.3. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt.
- 8.4. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfalt wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.

9. Dokumentation und Archivierung von Forschungsdaten und -ergebnissen

- 9.1. Wissenschaftler_innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen für eine Überprüfung und Bewertung. Es findet keine Selektion von Ergebnissen statt und auch der Forschungshypothese widersprechende Ergebnisse werden dokumentiert. Ist eine Dokumentation nicht möglich, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind gegen Manipulationen zu schützen.
- 9.2. Durch eine adäquate Beschreibung verwendeter Materialien und Methoden wird die Replizierbarkeit der Forschungsergebnisse sichergestellt.
- 9.3. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Bei öffentlich zugänglicher Software soll der Quellcode darüber hinaus persistent und zitierbar sein.
- 9.4. Wissenschaftler_innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie in der Regel 10 Jahre in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Die Hochschule wird sicherstellen, dass die erforderliche Infrastruktur zur Archivierung von Forschungsdaten vorhanden ist.
Verlassen Mitautor_innen die Hochschule vor Ablauf des Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Fachvorgesetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

10. Publikation

- 10.1. Grundsätzlich sind die erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden. Ausnahmen sind zu dokumentieren sind. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse obliegt den Forschenden selbst, diese darf im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- 10.2. Autor_innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs als Publikationsorgane in Betracht. Publikationsorgane sind stets auf ihre Seriosität hin zu prüfen.
- 10.3. Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachvollziehbar sein. Dem zufolge muss deren Veröffentlichung eine exakte, für Fachexpert_innen nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung von Hypothesen, Methoden und Analyseschritte sowie der Mechanismen der Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten.
Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler_innen vollständig und korrekt nach. Unstimmigkeiten sind zu berichtigen und kenntlich zu machen; falls erforderlich ist die Publikation zurückzuziehen.
- 10.4. Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung ist zu vermeiden.
- 10.5. Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftler_innen die den Veröffentlichungen zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien und Informationen wann immer möglich in anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Wird eigens entwickelte Forschungssoftware Dritten bereitgestellt, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

11. Autorschaft

- 11.1. Autor_in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dazu gehören insbesondere wissenschaftliche Beiträge
 - zur Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens;
 - zur Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen;

- zur Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen;
- zum Verfassen des Manuskripts.

11.2. Eine Mitautorschaft begründet sich nicht durch

- das Einwerben von Fördermitteln
- die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
- die Unterweisung von Mitarbeiter_innen in Standard-Methoden
- eine lediglich technische Unterstützung oder Mitwirkung bei der Datenerhebung
- das bloße Überlassen von Daten
- das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts
- eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung einer Einheit, in der die Publikation entstanden ist.

Personen mit kleineren Beiträgen können mit einer Danksagung erwähnt werden; die Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

11.3. Autor_innen einer Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Alle Autor_innen stimmen sich anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets über die Reihenfolge der Nennung der Autor_innen spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden. Es verstößt gegen die Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautor_in die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern.

III Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

12. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Wissenschaftliches Fehlverhalten begründen insbesondere:

12.1. Falschangaben

- durch das Erfinden von Daten oder Forschungsergebnissen,
- durch das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

12.2. Unberechtigtes zu eigen machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch

- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

12.3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus

- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

- der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn ein_e andere_r objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

13. Schutz von Hinweisgebenden und Beschuldigten, Unschuldsvermutung

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat in gutem Glauben zu erfolgen. Weder dem oder der Hinweisgeber_in noch dem oder der Beschuldigten dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen bevor es zu einer förmlichen Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gekommen ist. Die Hinweisgebenden sind auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

14. Beteiligung der Ombudsperson

- 14.1. Die Ombudsperson kann bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder Beratungsbedarf zur Rate gezogen werden. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.
- 14.2. Die Ombudsperson prüft, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen, und berät Ratsuchende. Ergibt die Prüfung, dass ein Verdachtsfall unbegründet ist, oder kann eine Einigung erzielt werden, endet das Verfahren. Anderenfalls informiert die Ombudsperson den/die Präsident_in/, der/die ein Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzuleiten hat. Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Ombudsperson das ihr Anvertraute nur dann und ohne Benennung der hinweisgebenden Person weitergeben, wenn es sich um einen begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt und nach Auffassung der Ombudsperson im Falle nicht weiterer Verfolgung Schaden für die Hochschule, ihrer Mitglieder oder für Dritte entstünde.
- 14.3. Die Ombudsperson kann auch anonym erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüfen.

15. Vorprüfung

- 15.1. Der/die Präsident_in eröffnet das Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und informiert den/die Vizepräsident_in für Forschung und Transfer.
- 15.2. Der/die Präsident_in kann auch bei anonym erhobenen Vorwürfen das Verfahren nach 15.1 eröffnen.
- 15.3. Der oder dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen wird von dem/der Präsident_in unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zweier Wochen gegeben. Die oder der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern. Der Name von hinweisgebenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht genannt.
- 15.4. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist treffen der/die Präsident_in und der/die Vizepräsident_in für Forschung und Transfer eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind.
- 15.5. Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder sind keine erforderlich, entscheiden der/die Präsidentin und der/die Vizepräsident_in für Forschung und Transfer darüber, ob das Vorverfahren zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.
 - a) Das Vorprüfungsverfahren ist unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen zu beenden, wenn der Verdacht nicht bestätigt wurde.
 - b) Liegt ein Fehlverhalten vor, entscheidet der/die Präsident_in über das weitere Vorgehen.
 - c) Begründet die Vorprüfung den Verdacht eines Fehlverhalten, findet ein förmliches Untersuchungsverfahren statt.

16. Förmliches Untersuchungsverfahren

- 16.1. Der/die Präsident_in bestellt eine Untersuchungskommission bestehend aus je einem/einer Professor_in aus den fünf Fachbereichen zur Untersuchung des Verdachtes und bestimmt den Vorsitz. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds hinzugezogen. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen.

- 16.2. Die Mitglieder sind für die Dauer der Untersuchung bestellt. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit Ihrer Mitglieder.
- 16.3. Die Ombudsperson und stellvertretende Ombudsperson gehören der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben.
- 16.4. Die Kommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sowohl der/dem Beschuldigten wie auch der/dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu können die Betroffenen Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige im Rahmen des förmlichen Untersuchungsverfahrens anzuhörende Personen.
- 16.5. Der Name der/des Hinweisgebenden wird nicht ohne ihr/sein Einverständnis herausgegeben, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen dazu bestehen. Er ist der oder dem Beschuldigten für die sachgerechte Verteidigung zu geben, soweit sie mit der Identität zusammenhängt.
- Bevor der Name der/des Hinweisgebenden gegenüber der/dem Beschuldigten oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt werden muss, wird dies der/dem Hinweisgebendem mitgeteilt, welche/r entscheiden kann, die Anzeige zurückzuziehen. Mit dem Rückzug ist das Verfahren einzustellen und die Betroffenen zu informieren.
- Die Identität der/des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese selbst den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit wählt. In diesem Fall wird im folgenden Verfahren entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.
- 16.6. Die/der Vorsitzende kann auf entsprechenden Beschluss der Kommission weitere Schritte allein veranlassen. Insbesondere kann sie/er beauftragt werden, im Einvernehmen mit der/dem Beschuldigten und der/dem Hinweisgebenden und ggf. weiteren vom angezeigten Fehlverhalten betroffenen Personen einen gemeinsamen Erörterungstermin durchführen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Parteien zu erreichen.
- 16.7. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Anderenfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem/der Präsident_in mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- 16.8. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den/die Präsident_in geführt haben, sind den betroffenen Personen und dem betroffenen Fachbereich schriftlich mitzuteilen.

16.9. Die Durchführung des Verfahrens soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums (i.d.R. sechs Monate) abgeschlossen werden.

16.10. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind dreißig Jahre aufzubewahren.

17. Sanktionen

Wird von der Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen angesehen, entscheidet der/die Präsident_in über die weiteren Schritte. Sind Geschädigte identifizierbar, sind sie in geeigneter Form zu informieren. Auch möglicherweise betroffene Wissenschaftsorganisationen und Dritte, die ein begründetes Interesse am Ergebnis haben, werden informiert.

Da jeder Fall individuell zu beurteilen ist, und auch die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann die Entscheidung in jedem Einzelfall unterschiedlich ausfallen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist über folgende Maßnahmen zu entscheiden:

- Ermahnung der oder des Betroffenen durch der/die Präsident_in
- Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer
- Disziplinarische Konsequenzen
- Strafrechtliche Konsequenzen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt.

18. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

